

# **Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Sünching**

**zur**

## **Durchführung privater Maßnahmen der Fassaden- und Freiflächengestaltung bzw. -sanierung im Sanierungsgebiet „Ortskern Sünching“**

### **§ 1 Zweck und Ziel des Kommunalen Förderprogramms**

Das Kommunale Förderprogramm unterstützt und fördert die Absicht und Ziele der Sanierung wie sie in den Vorbereitenden Untersuchungen vom Mai 2012 dargestellt sind. Dabei geht es insbesondere um die Umsetzung der im Kapitel 4 "Die Städtebauliche Rahmenplanung mit Sanierungsplan und Maßnahmenplan" getroffenen Aussagen zu den privaten Gebäuden und zu den privaten Grün- und Freiflächen.

Neben den sozialökonomischen und den ökologischen Aspekten der Sanierung ist das Ziel dieses Förderprogramms, die gewachsene Gestalt des Ortes, seiner Gebäude und seiner Freiflächen zu erhalten, wo sie erhaltenswert sind und zu verbessern, wo Mängel und Missstände vorliegen. Insgesamt geht es um das baukulturelle Erbe und um eine adäquate zeitgemäße Fortführung und -entwicklung.

Das heißt im Einzelnen:

- Die Struktur des Ortes prägende Gebäude und Freiflächen sind mit ihren Maßstabsregeln und Gestaltungsmerkmalen bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich zu berücksichtigen.
- Bauliche Veränderungen und die Beseitigung vorhandener Gestaltungsmängel orientieren sich an beispielgebenden Lösungen bestehender Gebäude und Freiflächen.
- Die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen durch Maßnahmen der Modernisierung verbessert werden.
- Denkmalpflegerische Belange bleiben von diesem Programm unberührt, sollen aber nach Kräften unterstützt werden.

### **§ 2 Abgrenzung des Förderbereiches**

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms deckt sich mit dem Förderbereich "Sanierungsgebiet Ortskern Sünching". Die Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan M = 1:2.000 zu entnehmen.

### § 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms werden folgende private Bau-  
maßnahmen gefördert:

- (1) Erhaltung bzw. Verbesserung der Fassadengestaltung vorhandener Wohn- und Betriebsgebäude.
- (2) Umgestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes und zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse.

### § 4 Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gebäude, die nach Nr. 15 Städtebauförderungsrichtlinien in Form einer Kostenerstattung bezuschusst werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- (3) Förderfähig sind Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung im Sinne des § 1 entstehen.
- (4) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je geplanter Maßnahme (grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt, jedoch für die unter § 3 Abs. 1 genannten Verbesserungen an

**Fassade** höchstes mit 5.000 Euro

und für die unter § 3 Abs. 2 genannten Maßnahmen an den

**Außenanlagen** höchstens 3.000 Euro.

- (5) Maßnahmen unter 5.000 Euro (Fassaden, § 3 Abs. 1) bzw. 3.000 Euro (Außenanlagen, § 3 Abs. 2) werden nicht gefördert.
- (6) Baunebenkosten (z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen) können mit bis zu 12 v.H. der reinen Baukosten anerkannt werden.
- (7) Die Maßnahmen müssen wertsteigernd und nachhaltig sein und das Erscheinungsbild wesentlich verbessern.
- (8) Instandhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.
- (9) Die Gemeinde behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht.

## **§ 6 Eigenleistungen**

- (1) Eigenleistungen sind bis zu einer Höhe von 70% der durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten möglich. Umfang und Höhe der Eigenleistungen sind vor Baubeginn mit der Gemeinde Sünching abzustimmen.
- (2) Eine Vergütung der Eigenleistungen erfolgt mit einem Stundensatz von 7,50 Euro.
- (3) Der Nachweis der Eigenleistungen wird bei Abrechnung der Maßnahme unter Angabe der ausführenden Person(en), der Anzahl der Stunden und der ausgeführten Arbeiten erbracht.

## **§ 7 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften.

## **§ 8 Verfahren**

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Sünching.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher Beratung durch die Gemeinde Sünching und das von ihr beauftragte Planungsbüro bei der Gemeinde zur Bewilligung einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Bestandsfotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
  2. ein Lageplan, M = 1 : 1000,
  3. die zur Beurteilung erforderlichen Pläne im Maßstab 1:100 (z.B. Ansichten, Schnitt, Grundriss),
  4. eine Kostenschätzung,
  5. drei Angebote bauausführender Unternehmen mit eindeutiger und umfassender Darstellung der geplanten Leistungen,
  6. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden,
  7. Angaben zu den vorgesehenen Eigenleistungen nach § 6 Abs. 1.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist die Abrechnung vorzunehmen.

Eine Förderbewilligung ersetzt nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Das Kommunale Förderprogramm tritt zum 01. November 2012 für die Dauer von zunächst fünf Jahren in Kraft.
- (2) Das Kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss des Gemeinderates verändert und verlängert <sup>1)</sup> werden.

Sünching, den 08. Oktober 2012

GEMEINDE SÜNCHING

*gez.*

R i s t  
1. Bürgermeister